



020666/EU XXV.GP
Eingelangt am 07/04/14

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Februar 2014
(OR. en)**

**17935/13
ADD 1 REV 1**

PV/CONS 70

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3287. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION
(ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 17. Dezember 2013 in
Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 17580/13)

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung [erste Lesung] 3
2. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und 2008/118/EG hinsichtlich der französischen Regionen in äußerster Randlage, insbesondere Mayotte 3
3. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/18/EU zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub nach der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union..... 3
4. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 850/98 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009, (EU) Nr. .../2013 und (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union..... 4
5. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 91/271/EWG und 1999/74/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2006/7/EG, 2006/25/EG und 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union..... 4
6. Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2002/546/EG hinsichtlich ihrer Geltungsdauer..... 4
7. Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Unionszollkontingente für die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse auf die Kanarischen Inseln im Zeitraum 2014 bis 2020 4

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHME

A-PUNKTE (Dok. 17581/13)

25. Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 5
26. Verordnung des Rates zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 5

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung [erste Lesung]

– Allgemeine Ausrichtung

16983/13 POLGEN 242 POLMAR 28 PESC 1440 COSDP 1112 AGRI 795
TRANS 629 JAI 1077 ENV 1137 PECHE 578 CODEC 2755

+ ADD 1

+ ADD 2

16979/13 POLGEN 241 POLMAR 27 PESC 1439 COSDP 1111 AGRI 794
TRANS 628 JAI 1076 ENV 1134 PECHE 577 CODEC 2753

+ COR 1

+ COR 2

vom AStV (2. Teil) am 4.12.2013 gebilligt

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung zu dem vorgenannten Richtlinienvorschlag.

2. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und 2008/118/EG hinsichtlich der französischen Regionen in äußerster Randlage, insbesondere Mayotte

16766/13 FISC 234 POSEIDOM 22

+ COR 1 (sl)

+ COR 2 (hr)

Der Rat nahm die vorgenannte Richtlinie einstimmig an (Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

3. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/18/EU zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub nach der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union

16663/13 POSEIDOM 19 REGIO 276 ENV 1101 AGRI 770 SOC 973 SAN 472

Der Rat nahm die vorgenannte Richtlinie einstimmig an (Rechtsgrundlage: Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

4. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 850/98 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009, (EU) Nr. .../2013 und (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union

16664/13 PECHE 554 VETER 110 POSEIDOM 20 POSEICAN 10 POSEIMA 7

Der Rat nahm die vorgenannte Verordnung einstimmig an (Rechtsgrundlage: Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

5. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 91/271/EWG und 1999/74/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2006/7/EG, 2006/25/EG und 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union

16665/13 POSEIDOM 21 REGIO 277 ENV 1102 AGRI 771 SOC 974 SAN 473

Der Rat nahm die vorgenannte Richtlinie einstimmig an (Rechtsgrundlage: Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

6. Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2002/546/EG hinsichtlich ihrer Geltungsdauer

16835/13 POSEICAN 12 REGIO 282 UD 309 PECHC 566

Der Rat nahm den vorgenannten Beschluss einstimmig an (Rechtsgrundlage: Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

7. Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Unionszollkontingente für die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse auf die Kanarischen Inseln im Zeitraum 2014 bis 2020

16672/13 POSEICAN 11 REGIO 278 UD 301 PECHE 555

Der Rat nahm die vorgenannte Verordnung einstimmig an (Rechtsgrundlage: Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHME
(gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates)

25. Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010

16244/13 TDC 21

+ REV 1 (lt)

Der Rat nahm die vorgenannte Verordnung an (Rechtsgrundlage: Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

26. Verordnung des Rates zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011

16245/13 TDC 22

+ COR 1 (sl)

+ REV 1 (lt)

+ REV 2 (hr)

Der Rat nahm die vorgenannte Verordnung an (Rechtsgrundlage: Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Erklärung Frankreichs

"Frankreich unterstützt die Annahme der Verordnung des Rates zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die ab 1. Januar 2014 anwendbar ist.

Mit derartigen Maßnahmen wird das allgemeine Ziel verfolgt, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union und zur Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen.

Für einige besonders von den Folgen der Wirtschaftskrise betroffene Branchen sind derartige Vorkehrungen für die Fortführung ihrer Tätigkeiten mitunter unabdingbar.

Dies gilt für die französische Sperrholzbranche, die bis Ende 2013 aus dem allgemeinen Präferenzsystem (APS) Nutzen ziehen konnte, unter das auch Gabun, ein Ausfuhrland von Okoumé-Holz, fiel.

Durch die Anhebung des Zollsatzes um 6 % besteht die Gefahr, dass das wirtschaftliche Gleichgewicht der betroffenen Unternehmen, die für Tausende von Arbeitsplätzen stehen, schwer beeinträchtigt wird.

Um diesen Unternehmen die Fortführung ihrer Erzeugung zu ermöglichen, wird Frankreich beantragen, dass in die nächste Ratsverordnung, die ab 1. Juli 2014 anwendbar sein wird, eine rückwirkend ab 1. Januar 2014 geltende Aussetzung aufgenommen wird.

Die Konsultationen, die Frankreich zu diesem Fragenkomplex geführt hat, bestätigen, dass eine solche Aussetzung sehr wohl einem Interesse der Union und den Bedürfnissen der Industrie entspricht und ihre Aufnahme in den Verordnungsentwurf keine negativen Auswirkungen auf die anderen Mitgliedstaaten hätte."